

Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Drösing am
Dienstag, dem **6. Juni 2017** 19.00 – 20.35 Uhr

Anwesende Teilnehmer:	
Bürgermeister	Josef Kohl
Vizebürgermeister	Johann Becher
Geschäftsführender Gemeinderat	Ludwig Sitter
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Halzl
Geschäftsführender Gemeinderat	Ing. Robert Grill
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Hitter
Gemeinderat	Petra Schön
Gemeinderat	Ing. Markus Hütter
Gemeinderat	Gerald Rischawy
Gemeinderat	Regina Assigal
Gemeinderat	Christian Faltner
Gemeinderat	Andreas Koller
Gemeinderat	Thomas Römer
Gemeinderat	Ing. Ernst Fradinger
Gemeinderat	Doris Kratky
Gemeinderat	Dipl.Ing. Robert Weiser
Gemeinderat	Isabella Gaß
Entschuldigt:	
Geschäftsführender Gemeinderat	Mag. Gabriele Koubek
Gemeinderat	Kerstin Paul
Nicht entschuldigt:	
Vorsitzender:	Bgm. Josef Kohl
Schriftführer:	Leopoldine Köck

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Gf.GR Leopold Hitter stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Ich stelle den Antrag, dass bei dem Radweg, der eine Asphaltsschicht bekommen hat, links und rechts das Bankett breiter ausgeführt werden muss.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Pkt.1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da gegen das Protokoll der Sitzung vom 29.3.2017 keine Einwendungen erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.

Pkt.2: Fahrbahnsanierung Dr. Gunzer-Straße und Bahnstraße

Im Jahr 2011 wurde die Fahrbahnsanierung durch Erneuerung des Verschleißüberzugs in der Dr. Gunzer-Straße/Bahnstraße/Kinogasse ausgeschrieben. Bisher wurden drei Abschnitte asphaltiert. Für die Restfläche Dr. Gunzer-Straße (ab Schulgarten) bis Bahnstraße (Zufahrt Bahnhof) liegt jetzt ein aktualisiertes Angebot der Fa. Pittel+Brausewetter zum Preis von € 146.202,37 inkl. MwSt. vor. Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Fahrbahnsanierung an die Fa. Pittel+Brausewetter lt. Kostenvoranschlag zum Preis von € 146.202,37 inkl. MwSt. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.3: Bericht Kassaprüfung - Amt der NÖ Landesregierung

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde eine Kassaprüfung durchgeführt. Das Überprüfungsergebnis liegt in Form eines Prüfberichts vor. Der Bürgermeister erläutert die einzelnen Punkte der festgestellten Mängel und Empfehlungen.

Dieser Prüfbericht ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Pkt.4: Umbau Gemeindeamt Waltersdorf

Das ehemalige Gemeindeamt Waltersdorf soll als Wohnhaus an Pfarrer Mag. Rudolf Fleck vermietet werden. Dazu sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen notwendig. Folgende Angebote wurden eingeholt:

Fenster - Fa. Heller	€ 3.778,00	
Maler - Fa. Malcsik	€ 14.445,65	
Elektro - Fa. Jilka	€ 8.955,60	
Baumeisterarbeiten - Fa. Weiser	€ 19.432,97	
Heizung - Fa. Forschner	€ 11.995,94	
Sanitär - Fa. Forschner	€ 7.802,06	
Gasanschluss - EVN	€ 2.000,00 - € 2.500,--	
Fassade - geschätzt	€ 25.000,00	inkl. MwSt.

Es ist beabsichtigt, beim Bund eine Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 in der Höhe von 25 %, höchstens € 20.436,--, zu beantragen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Grundsätzliche Zustimmung zur Sanierung des Gemeindegebäudes Waltersdorf, Hauptstraße 32, und Auftragsvergabe an die dafür notwendigen Handwerker. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.5: Ansuchen Bettina Malcsik um Wohnbauförderung

Bettina Malcsik ersucht um Gewährung einer Wohnbauförderung für das Wohnhaus 2265 Drösing,

Antrag des Gemeindevorstandes: Gewährung einer Wohnbauförderung an Bettina Malcsik für das Wohnhaus 2265 Drösing, , Parz.Nr. , KG Drösing, in der Höhe von 50 % der geleisteten Aufschließungsabgabe, das sind € 8.481,--. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.6: Dacherneuerung Volksschule - Auftragserteilung

Für die Erneuerung der Dacheindeckung der Volksschule wurden von der GWS Neunkirchen folgende Angebote eingeholt:

Huber Johann Ges.m.b.H.	€ 86.129,48 inkl. Mwst.	
Kreutzer Ges.m.b.H.	€ 99.999,00 "	(exkl. verspäteter Nachlass 12 %)
Swietelsky Bauges.m.b.H.	€ 131.021,12 "	

Weiters wurde ein Angebot der Fa. Weiser für die Dachbodenisolierung, Brandschutztüre und Trennwände über € 13.972,74 inkl. Mwst. sowie ein Zusatzangebot der Fa. Huber betreffend Innenausbau über € 9.175,24 inkl. Mwst. eingeholt.

Es wird um Förderung beim Schul- und Kindergartenfonds angesucht. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % für eine Auftragssumme unter € 100.000,--.

Antrag des Gemeindevorstandes: Auftragsvergabe für die Erneuerung der Dacheindeckung der Volksschule an die Fa. Huber Johann Ges.m.b.H. in der Höhe von € 95.304,72 inkl. Mwst. sowie für Baumeisterarbeiten an die Fa. Weiser in der Höhe von € 13.972,74 inkl. Mwst. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.7: Grundsatzbeschluss Maximalwert für Kassenkredit

Bei jeder Beschlussfassung zum Voranschlag wurde bisher im Gemeinderat für die Aufnahme eines Kassenkredit automatisch ein Maximalwert im Ausmaß von € 75.000,-- beschlossen. Die Gemeindeaufsicht empfiehlt im Kassenprüfbericht, einmalig den Maximalwert an Kassenkrediten auf die gesetzliche Höhe im Ausmaß von 10 % der ordentlichen Einnahmen des aktuell geltenden Voranschlages zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Festlegung des Maximalwertes zur Aufnahme von Kassenkrediten auf die gesetzliche Höhe im Ausmaß von 10 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.8: Straßenbauarbeiten Kriegerdenkmal und Verkehrsinsel

Im Zuge der Asphaltierungsarbeiten auf der Landesstraße L7 wurde auch der Bereich um das Kriegerdenkmal und bei der Verkehrsinsel Hauptstraße im Gesamtausmaß von ca. 650 m² abgefräst und mit einem neuen Verschleißüberzug versehen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Nachträgliche Beschlussfassung der Auftragsvergabe an die Fa. Pittel+Brausewetter für das Abfräsen und Neuasphaltierung des Bereiches Kriegerdenkmal und Verkehrsinsel beim Gemeindeamt im Ausmaß von rd. 650 m².

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Pkt.9: Mietvertrag Mag. Rudolf Fleck

Für das Wohnhaus Waltersdorf, Hauptstraße 32, soll mit Pfarrer Mag. Rudolf Fleck ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss eines Mietvertrages mit Mag. Rudolf Fleck lt. Beilage 1. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.10: Vertrag mit via donau - Zillenanlegestelle

Schon vor Jahren hat die Freiw. Feuerwehr Drösing an der Uferböschung der March eine Stiegenanlage (Zillenanlegestelle) errichtet.

Dafür ist der Abschluss eines Ländenvertrages mit der viadonau notwendig. In diesem Vertrag ist unter anderem ein zu zahlender Bestandszins in der Höhe von jährlich € 207,60 inkl. 20 % Mwst. geregelt. Außerdem ist um schiffahrtsrechtliche Bewilligung beim Land NÖ und um wasserrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf anzusuchen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Abschluss eines Ländenvertrages mit der viadonau lt. Beilage 2. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.11: Güterwegsanieuerung

Im Jahr 2017 wird wieder vom Land NÖ die Güterwegerhaltung in der Höhe von € 10.000,- mit 50 % gefördert. Von diesem Betrag wurden bereits rund € 2.000,- verbraucht. Es sollen schadhafte Wege ausgebessert und Asphaltrisse saniert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Auftragserteilung an die Firmen Pittel + Brausewetter und Bitubau zur Ausbesserung von Güterwegen und Fugenverguss. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.13: Verbreiterung Bankett

Gf.GR Leopold Hitter stellt den Dringlichkeitsantrag, dass bei dem Radweg, der eine Asphalt-schicht bekommen hat, links und rechts das Bankett breiter ausgeführt werden muss.

Auf dem Güterweg zwischen Klöbl-Garten und Überfuhrstraße wurde vor kurzem der neue Radweg asphaltiert. Dadurch wurde das Niveau um maximal 10 cm angehoben. Laut Gf.GR Hitter sei dadurch das Befahren der Äcker und der grabenseitigen Grünflächen erheblich erschwert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, kurzfristig Ausweichplätze grabenseitig herzustellen und im Laufe des Jahres das Bankett mit vorhandenen geeigneten Materialien zu verbreitern. Die Gemeinde kommt für Material und Ladetätigkeit auf. Die betroffenen Landwirte werden ersucht, bei der Materialverfuhr mit einem Fuhrwerk mitzuhelfen.

Einstimmiger Beschluss.

Pkt.12: Grundstücksübernahme - nicht öffentlich

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aneignung des Grundstückes Nr. 3305/20, EZ 244, KG Drösing. Siehe nicht öffentliches Protokoll.

Ende der Sitzung: 20.35 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (SPÖ)

.....
Gemeinderat (ÖVP)



Vertragsnummer:

Vertragspartner: Marktgemeinde Drösing

Adresse: 2265 Drösing, Hauptstraße 8

KG: KG Drösing

EZ: 393

GSt.: 3798/6

Vertragsobj.: Private Lände zur Verheftung einer Feuerwehrrille

SB: MPA

LÄNDENVERTRAG

abgeschlossen zwischen

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien,
FN 257381b Wien HG Wien, als **Bestandgeber** einerseits

und

Marktgemeinde Drösing, Hauptstraße 8, 2265 Drösing, als **Bestandnehmer** andererseits,

wie folgt:

Präambel

Die Republik Österreich ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 393, Grundbuch 06105 Drösing, GSt-Nr. 3798/6, via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH wurde mit Fruchtgenussvertrag vom 23. Dezember 2011 das Fruchtgenussrecht über die vertragsgegenständliche Liegenschaft eingeräumt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Bestandgeber gibt und der Bestandnehmer nimmt eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 3798/6, EZ 393, Grundbuch 06105 Drösing, Uferböschung am rechten Ufer der March zwischen March-km 57,785 und March-km 57,778 Ländenlänge ca. 7 lfm, oberhalb des Altarm-Auslaufes in Bestand.
2. Die Bestandsache ist auf der beigehefteten – einen wesentlichen Teil der Vertragsurkunde bildenden – Lageplanskizze mit roter Farbe dargestellt.
3. Das Nutzungsrecht des Bestandnehmers an der in Pkt. 1. angeführten Uferböschung beschränkt sich auf die bereits errichtete Stiegenanlage sowie einer Verheftungseinrichtung zum Zweck der Befestigung von Zillen der Freiwilligen Feuerwehr Drösing. Die wasser- und schiffahrtsrechtlichen Bewilligungen sind noch zu erwirken. Eine gewerbliche Nutzung der ggst. Anlagen ist untersagt.
4. Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Bestandrechte Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sämtliche für die Umsetzung der Bestandrechte notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen hat der Bestandnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich sind der Bestandgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

§ 2 Vertragsdauer

1. Dieser Bestandvertrag wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 01.07.2017 befristet abgeschlossen und endet ohne weiteres Zutun der Vertragspartner mit Wirksamkeit per 30. Juni 2027.
2. Der Vertrag kann vom Bestandgeber jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere
 - im Falle einer Vertragsverletzung, etwa bei nicht ordnungsgemäßer und ordentlicher Bewirtschaftung, bei Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist,
 - bei Benötigung der Bestandsfläche für im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke,
 - bei durch den Bestandnehmer oder die von ihm Beauftragten verursachte Verschlechterung des Bodens,
 - wenn auf der Bestandsache befindliche, im Eigentum des Bestandnehmers stehende bauliche Anlagen durch gerichtliche oder behördliche Verfügungen oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, wie etwa im Rahmen eines Kaufes, in das Eigentum Dritter oder Bestandrechte sowie allfällige bauliche Anlagen im Eigentum des Bestandnehmers auf dessen Rechtsnachfolger übergehen,
 - sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 1 dieses Vertrages wegfallen bzw. nicht rechtzeitig erwirkt werden konnten,

mittels rekommandierten Schreibens mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt werden.

Die Auflösung des Bestandvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe des Bestandgrundstückes sind dem Bestandnehmer schriftlich bekannt zu geben.

§ 3 Bestandzins

1. Der jährliche Bestandzins beträgt € 173,00 (in Worten: Euro einhundertdreundsiebzig) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, insgesamt sohin € 207,60 (in Worten: Euro zweihundertsieben und sechzig Cent). Als Aufwandsentschädigung für Mühewaltung für die Errichtung dieser Vereinbarung ist einmalig ein Betrag in Höhe von € 216,00 (in Worten: Euro zweihundertsechzehn) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, insgesamt sohin € 259,20 (in Worten: Euro zweihundertneunundfünfzig und zwanzig Cent), vom Bestandnehmer zu entrichten. Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres vereinbart; abweichende Geschäftsjahre werden aliquot abgerechnet.

Der Bestandnehmer verwendet das Grundstück nicht für Umsätze die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Umsatz ist daher steuerfrei iSd § 6 Abs 1 Z 16 UStG.

2. Der Bestandzins ist im Vorhinein bis längstens 15. März eines jeden Jahres auf das Konto von viadonau bei der Unicredit Bank Austria AG, IBAN AT42 1200 0106 1533 7007, BIC: BKAUATWW, spesenfrei einzubezahlen. Der für das laufende Bestandjahr gebührende Bestandzins sowie die Aufwandsentschädigung sind nach Rechnungserhalt durch den Bestandnehmer zur Zahlung fällig.
3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juli 2015 („110,8“) verlaubliche endgültige Indexzahl. Die Wertsicherung des Bestandzinses erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1.1. eines Jahres auf Basis der bis dahin veröffentlichten Indexzahl. Der Bestandgeber hat das Recht, die Wertsicherung auch für die Vergangenheit geltend zu machen.
4. Mahnungen erfolgen auf Kosten des Bestandnehmers. Im Falle von Rückständen hat der Bestandnehmer Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz p.a. zu entrichten.
5. Wird der Bestandzins nicht vollständig entrichtet, obliegt die Widmung des Zahlungseinganges, sofern gesetzlich zulässig, dem Bestandgeber bzw. seinen Vertretern.
6. Der Bestandnehmer haftet dem Bestandgeber sowie seinen Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung des Bestandzinses entstanden sind. Der Bestandnehmer hat dem Bestandgeber sowie seinen Vertretern auch jene Kosten, so auch Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.
7. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Bestandzins ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Bestandverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Bestandgeber anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Bestandgebers.
8. Erklärungen des Bestandnehmers auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis des Bestandgebers oder seiner Vertreter.

§ 4 Kostentragung

1. Die dem Bestandgeber und seinen Vertretern im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bestandvertrages oder aus dem Bestandverhältnis selbst erwachsenden Aufwendungen, Gebühren, Steuern und Abgaben jeder Art hat der Bestandnehmer allein zu tragen bzw. sind diese dem Bestandgeber

oder seinen Vertretern auf Verlangen binnen 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Zahlungsaufforderung zu ersetzen.

2. Der Bestandnehmer hat daher allfällige Aufschließungsabgaben, Müllgebühren sowie die auf den Bestandgegenstand entfallende Grundsteuer zu tragen bzw. dem Bestandgeber nach Rechnungslegung zu ersetzen.

§ 5 Bauliche Vertragsbestimmungen

1. Anlagen bzw. Einbauten hat der Bestandnehmer auf eigene Kosten zu errichten bzw. die dafür notwendigen Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
2. Die Arbeiten für die Herstellung der Anlagen sind im Einvernehmen mit via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH durchzuführen. Der Bestandnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Bestandgeber bei gleichzeitiger Vorlage der letztgültigen Ausführungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung/in elektronischer Form bekannt zu geben. Die Vorlage der Unterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber den bereits bei Arbeitsbeginn eingereichten Unterlagen durchgeführt wurden.
3. Organe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Mitarbeiter von Vertretern des Bestandgebers sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Bestandnehmer entsprochen werden muss.
4. Die Anlagen bzw. Einrichtungen müssen auf Verlangen des Bestandgebers und seiner Vertreter sowie von Organen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bei Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen bzw. Arbeiten im Bereich der Schifffahrtsanlage sowie bei Gefahr in Verzug, insbesondere im Falle von Hochwassergefahr, auf Kosten des Bestandnehmers entfernt werden. Ein Ersatz oder eine Entschädigung stehen dem Bestandnehmer nicht zu.
5. Einrichtungen wie Uferdeckwerke, Fixpunkte, Hektometerplätze, Pegel und sonstige Schifffahrtszeichen dürfen nicht geändert werden bzw. sind nach Beschädigung im Einvernehmen mit via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH auf Kosten des Bestandnehmers wiederherzustellen.
6. Zufahrtswege, insbesondere Uferbegleit- und Treppelwege sowie die Uferböschung im Bereich der Anlegestelle sind von Lagerungen (auch Schwemmgut etc.) freizuhalten. Die durchgehende Befahrbarkeit des Treppelweges muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Bestandnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb der Lände ohne Verzögerung sofort nach Abschluss des Vertrages bei der zuständigen Behörde zu stellen und alles beizutragen, um das Behördenverfahren ehestens zu einem positiven Abschluss zu bringen.
2. Dem Bestandnehmer obliegen eine ordnungsgemäße und laufende Erhaltung sowie ordentliche Bewirtschaftung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Anlagen im Ausmaß der erteilten behördlichen Bewilligung, Wege, Gräben und Einfriedungen etc., auf eigene Kosten.

3. Schneeräumungs- und Streupflichten werden auf den Bestandnehmer übertragen. Der Bestandnehmer hat für eine ordnungs- und gesetzmäßige Schneeräumung und Streuung zu sorgen. Der Bestandgeber oder seine Vertreter werden die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig kontrollieren bzw. überwachen und widrigenfalls die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf Kosten des Bestandnehmers veranlassen. Der Bestandnehmer hat in diesen Fällen den Bestandgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
4. Dem Bestandnehmer kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, verursachten wirtschaftlichen Nachteils keinerlei Zinsnachlass zu.
5. Im Falle einer Beschädigung bzw. Verunreinigung der Grundflächen bzw. einer Beschädigung oder einer Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen, wie etwa Pegel, Fixpunkte, Schifffahrtszeichen, hat der Bestandnehmer unverzüglich via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zu verständigen, welche die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Bestandnehmers vornimmt.
6. Dem Bestandnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Bestandgeber oder seine Vertreter jedenfalls untersagt:
 - jede Änderung an der Substanz der Bestandsache
 - jede Benützung der Bestandsache, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 Pkt. 3. widerspricht
 - Bauführungen jeder Art
 - jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches der Bestandsache zur Gänze oder zum Teil einschließlich baulicher Anlagen an Dritte (Vermietung)
 - die Abtretung der Bestandrechte oder -pflichten an Dritte (Vertragsübergabe)

Die Verletzung einer der vorangeführten Bestimmungen berechtigt den Bestandgeber bzw. seine Vertreter zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

7. Sowohl der Bestandgeber als auch der Bestandnehmer haben das Recht, den Bestandvertrag zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen, sofern die Behörde den Antrag auf Erteilung der schifffahrts- oder wasserrechtlichen Bewilligung ablehnt.
8. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bestandnehmer unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, eigene Anlagen bzw. Einbauten auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, den früheren Zustand wiederherzustellen und die Bestandsache zurückzustellen. Dem Bestandnehmer steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch für Aufwendungen gegenüber dem Bestandgeber und seinen Vertretern zu. Falls der Bestandgeber auf die Entfernung der Anlagen bzw. Einbauten ausdrücklich verzichtet, gehen diese bzw. die belassenen Teile mit Ablauf des 14. Tages nach Beendigung des Vertrages entschädigungslos ins Eigentum des Bestandgebers über. Der Bestandnehmer hat den Bestandgeber sowie seine Vertreter hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.
9. Der Bestandnehmer verpflichtet sich ebenso, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, erteilte Wasser- und Schifffahrtsrechte betreffend den Vertragsgegenstand zurückzulegen und dies der Behörde zeitgleich anzuzeigen, widrigenfalls der Bestandnehmer dem Bestandgeber und seinen Vertretern für alle aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zurücklegung bzw. Anzeige resultierenden Schäden zu haften hat.

10. Dem Bestandnehmer steht im Falle der Vertragsbeendigung das Recht auf anteilmäßige Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Bestandzinses zu. Es gebührt ihm jedoch weder die Zahlung einer Ablöse noch der Ersatz für Aufwendungen an der Bestandsache.

§ 7 Haftung

1. Die Benützung der Grund- und Wasserflächen erfolgt auf eigene Gefahr! Der Bestandgeber und seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Der Bestandgeber und seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundflächen. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., sowie durch zu geringe Fahrwassertiefe im Zu- und Abfahrtsbereich zur Anlage bzw. im Anlagenbereich selbst, übernehmen der Bestandgeber und seine Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.
2. Der Bestandgeber gewährleistet keine Fahrwassertiefe im Bereich der schwimmenden Anlagen. Der Bestandgeber hat keine Verpflichtung zur Herstellung einer bestimmten Fahrwassertiefe durch Baggerungen oder sonstige wasserbauliche Maßnahmen. Der Bestandnehmer hat daher auch keinen Anspruch auf Minderung des Bestandzinses, wenn aufgrund der Fahrwassertiefe (Hochwasser oder Niedrigwasser) die vertraglich vereinbarte Nutzung mangels Erreichbarkeit nicht möglich ist. Der Bestandnehmer ist verpflichtet, alle Erhaltungsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Lände aus Eigenem zu tragen. Darunter fallen auch Erhaltungsmaßnahmen nach Hochwässern, Pflege der Uferböschung (Entfernung von aufkommenden Bäumen und Sträuchern), Totholzentfernung etc.
3. Der Bestandnehmer haftet dem Bestandgeber, seinen Vertretern sowie auch dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche der Bestandnehmer oder Dritte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Ausübung des Bestandrechtes verursacht. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Schäden, wie Sach- und Personenschäden, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtes hat der Bestandnehmer den Bestandgeber, seine Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten.
4. Der Bestandnehmer haftet auch für die durch Abtritt seiner Bauten oder Anlagen an fremdem Eigentum – sei es des Bestandgebers, seiner Vertreter oder dritter Personen – entstandenen Schäden.
5. Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechtes durch den Bestandnehmer oder Dritte verursacht wurden, haftet der Bestandnehmer dem Bestandgeber und seinen Vertretern, Behörden sowie dritten Personen gegenüber. Auch diesbezüglich hat der Bestandnehmer den Bestandgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
6. Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behalten sich der Bestandgeber und seine Vertreter auch nach Beendigung des Bestandverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

§ 8 Formgebote

1. Solange dem Bestandgeber keine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die dem Bestandgeber bekannte Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Bestandnehmer als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.
3. Für sämtliche Mitteilungen wird dem Bestandnehmer empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an den Bestandgeber bzw. seine Vertreter zu richten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

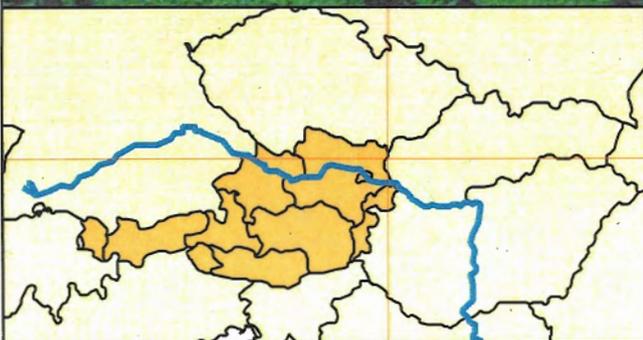
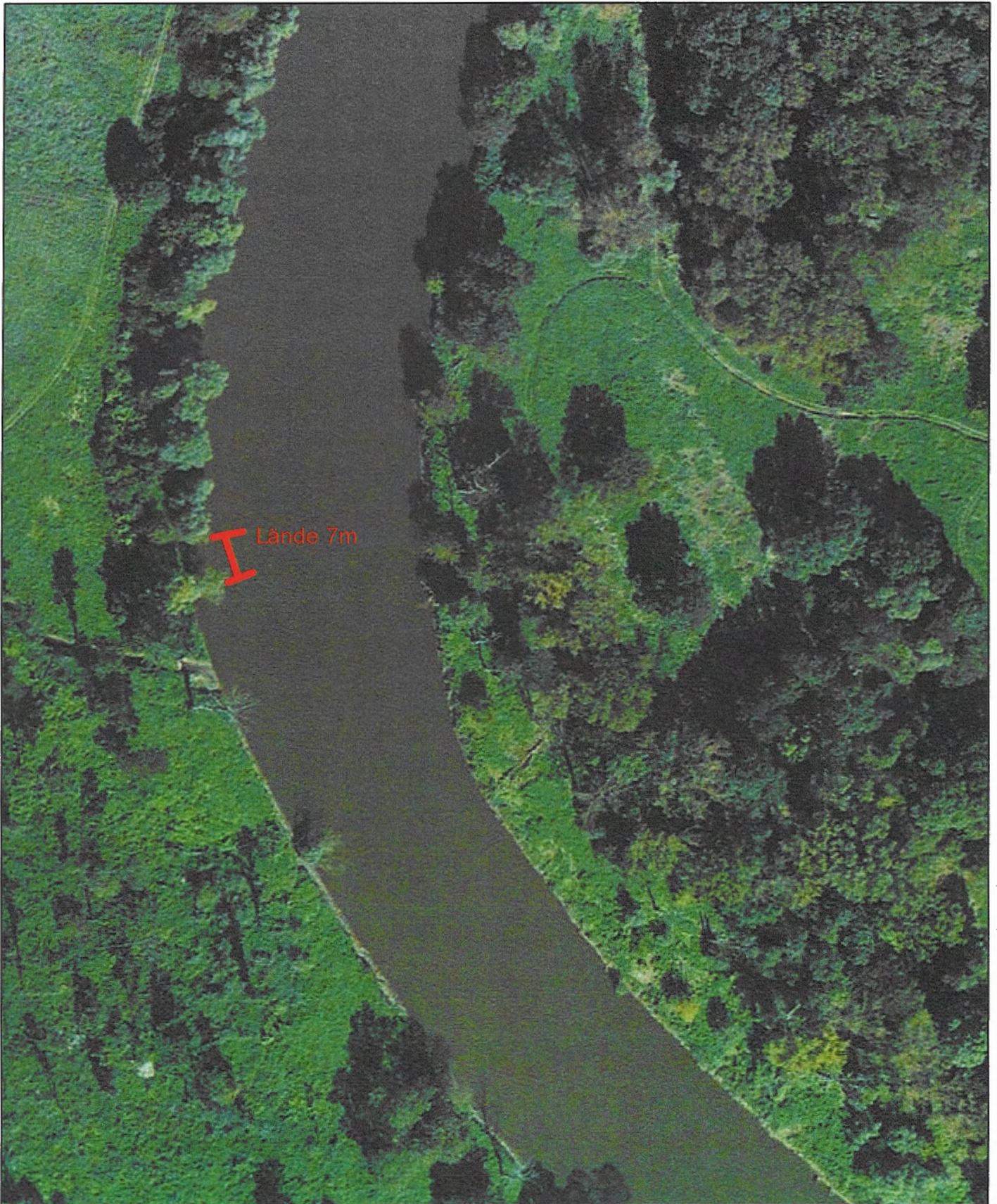
1. Organe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Mitarbeiter von Vertretern des Bestandgebers sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes die Bestandflächen einschließlich der Schifffahrtsanlage zu betreten und zu besichtigen.
2. Die Schifffahrtsanlage hat für Einsätze der Feuerwehr, Polizei, Rettung usw. sowie für Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes und von via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zur Verheftung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Bestandvertrages unwirksam sind bzw. werden, müssen diese in einer Weise umgedeutet und/oder ergänzt werden, womit der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
4. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.
5. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art und/oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen.
6. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Wien, am

Drösing, am

**via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH**
als Bestandgeber

Marktgemeinde Drösing
als Bestandnehmer



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.257



Ersteller Paschinger Martin (VIADONAU\mar

Erstellungsdatum 17.12.2015



viadonau

Donau-City-Straße 1
A-1220 Wien

viadonau